

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über den Schutz des „Antoniberges mit Strudeloch“ in Stepperg, Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als flächenhaftes Naturdenkmal vom 17.8.1982

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.8.1982 Nr. 820-8631-10-27/82 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der südöstlich des Gemeindeteils Stepperg, Markt Rennertshofen, gelegene Antoniberg mit seiner sehr naturnahen Waldausprägung, dem angrenzenden Halbtrockenrasenhang und dem Strudeloch wird unter der Bezeichnung „Antoniberg mit Strudeloch“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfasst im Markt Rennertshofen, Gemarkung Stepperg, die Grundstücke Fl.Nr. 1152/17 und 1152 (t). Die beiden Grundstücke mit den Kapellen Fl.Nr. 1152/14 und 1152/4 sind ausgenommen.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte M 1:5000 eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der „Antoniberg mit Strudeloch“ ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da die Erhaltung dieses Berges wegen der besonderen ökologischen sowie geschichts- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde –
 1. das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
 2. Kahlschläge oder Rodungen vorzunehmen;
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch Befahren der geschützten Fläche mit Fahrzeugen aller Art;
 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 6. auf der geschützten Fläche zu zelten, zu kampieren, zu lagern oder Feuer anzumachen;
 7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere des Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung;
3. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des flächenhaften Naturdenkmals dienen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der geschützten Fläche hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die Veranstaltung des traditionellen Sonnwend- oder Antoniusfeuer.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des flächenhaften Naturdenkmals „Antoniberg mit Strudelloch“ (§ 2) vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen. Die Anzeige kann auch beim Markt Rennertshofen abgegeben werden. Der Markt Rennertshofen ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde – weiterzuleiten.

§ 7 Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung das flächenhafte Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
 2. Kahlschläge oder Rodungen vornimmt,
 3. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 4. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch Befahren der geschützten Fläche mit Fahrzeugen aller Art,
 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
 6. auf der geschützten Fläche zeltet, kampiert, lagert oder Feuer anmacht,
 7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 25 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 25 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 17.8.1982

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Walter Asam
Landrat